

3. Dem Districtsvorsteher werden die verwaltungsobrigkeitlichen, polizeilichen und strafrichterlichen Befugnisse, welche die revidirte Landgemeindeordnung den einzelnen Gemeindevorständen zulegen will, übertragen.

Diese Districtsvorsteher würden analog den Amtsvorstehern des preussischen Kreisordnungsentwurfs und als Hilfsbeamte der Amtshauptmannschaften zu betrachten sein, welche die delegirten Beamten und Friedensrichter des Entwurfs zu ersetzen hätten. In einem größeren Districte läßt sich eher hoffen, geeignete Persönlichkeiten zu finden, als in jedem einzelnen Dorfe. Die Minorität hat in diesem Sinne die einschlagenden Anträge in dem speciellen Theile des Berichts gestellt, unterbreitet sie der Beurtheilung und Genehmigung der Kammer und glaubt mit diesen Vorschlägen nur den in den Motiven der Gesetzworlage empfohlenen Weg der Herausbildung der veränderten Einrichtungen aus den gegebenen Verhältnissen und bewährten Institutionen betreten zu haben.

Die Minorität hat sich endlich auch mit der in § 25 flg. der Gesetzworlage gedachten Bildung von Kreisausschüssen nicht befreunden können, und tritt, unter Bezugnahme auf das hierüber im speciellen Theile des Berichts Bemerkte, den dort erwähnten Anträgen des Herrn Bürgermeisters Hennig bei.

So weit das Gutachten der Minorität.

Die

Majorität

hat sich vorstehenden Ansichten und Vorschlägen, insbesondere in Betreff des Instituts der Districtsvorsteher, nicht anzuschließen vermocht.

Sie ist der Ansicht, daß, indem dadurch ein neues, ihrer Ansicht nach unnöthiges Mittelglied, eine Zwischenbehörde mit eigenem Bureau- und Executivpersonal geschaffen und zwischen die Amtshauptmannschaften und die Gemeindebehörden eingeschoben wird, der Verwaltungsapparat viel weitläufiger, schwerfälliger und kostspieliger werden wird, als nach dem Entwurfe, ingleichen daß dadurch den Gemeindebehörden die ihnen zuge dachte nützliche Wirksamkeit entzogen und auf ein entfernter stehendes, mithin weniger wirksames Organ übertragen und daß dadurch die Selbstverwaltung der Gemeinde und der Antriebs, sich in den gewöhnlichen Vorkommnissen möglichst selber zu helfen, völlig gelähmt wird. Die weitere Ausführung dieser Bedenken findet sich auf Seite 563 dieses Berichts.

Was dagegen die von der Minorität erhobenen Einwendungen gegen die nach den vorliegenden Organisationsgesetzen den Gemeindevorständen zufallenden Aufgaben und deren Theilnahme an den Geschäften der Ortspolizei betrifft, so hat die Majorität dieselben in dem bereits zur Bertheilung gelangten, über die revidirte Landgemeindeordnung erstatteten Berichte Seite 326 flg. zu widerlegen und nachzuweisen versucht, daß den Ortsvorständen in der Hauptsache nur das zugewiesen werden und in einer Hand vereinigt werden soll, was jetzt schon theils den Gemeindevorständen, theils den Ortsgerichtspersonen oblag, daß ihnen aber allerdings eine größere Autorität und die Fügigkeit ertheilt werden soll, ihren Anordnungen nöthigenfalls den erforderlichen Nachdruck zu geben. Jedes Bedenken gegen diese Einrichtung schwindet nach der An-

sicht der Majorität dadurch, daß die eigentliche Verwaltungsbehörde, die Amtshauptmannschaft, nicht nur die beratende, leitende und aufsehende Instanz für sämtliche Gemeindebehörden bildet, sondern auch in allen Fällen, wo deren Geschäftsführung mangelhaft erscheint, unmittelbar eingzugreifen berechtigt ist. — Die Majorität gestattet sich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die dortigen Ausführungen zu verweisen, glaubt auch, daß die von der Minorität angeregten Fragen hinsichtlich des Verfahrens in Polizeistrafsachen bei Berathung des hierauf bezüglichen Gesetzentwurfs zum Austrage zu bringen sein werden und nach dem gemachten Vorbehalte unbedenklich bis dahin vertagt werden können.

Vizepräsident Oberbürgermeister P f o t e n h a u e r: Hat der Referent zur Einleitung Etwas zu bemerken?

(Derselbe verzichtet.)

In der allgemeinen Debatte haben sich zum Worte gemeldet die Herren: Kammerherr von der Planitz, Bürgermeister Hirschberg, Präsident von Zehmen, Graf Hohen-
thal. — Der Herr von der Planitz hat zunächst das Wort.

Kammerherr von der Planitz: Meine Herren! Ich glaube, wer sich mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt hat, wird denselben nicht aus der Hand gelegt haben, ohne daß sich ihm dabei die Frage aufgedrängt hätte: ist überhaupt eine Reform unserer Behördenorganisation nothwendig? Zweifel an dieser Nothwendigkeit dürften wohl nicht unberechtigt sein, wenn man erwägt, daß unsere vom Jahre 1835 datirende Behördenorganisation sich vortrefflich bewährt hat und daß sie mit dem Volksleben innig verwachsen ist, wenn man ferner erwägt, daß es immer gewagt ist, Einrichtungen, die als innerlich berechtigt erprobt sind, zu vertauschen mit Experimenten, die mehr oder weniger den Charakter des Doctrinären an sich tragen und deren praktische Durchführbarkeit jedenfalls fraglich ist. Indessen alle diese Zweifel, so berechtigt sie auch sein mögen, müssen zurücktreten gegenüber der Erkenntniß, daß ein äußerlich zwingender Grund zu einer Reform vorliegt, und der besteht in der zu erwartenden Reichsproceßordnung. Freilich könnte man hier auch noch den Einwand erheben: wäre es nicht gerathen, das Erscheinen dieser Reichsproceßordnung noch abzuwarten, ehe man einen so durchgreifenden Schritt thut; denn mit voller Bestimmtheit läßt sich noch nicht voraussagen, was diese Reichsproceßordnung vorschreiben und was sie von uns verlangen wird. Indes, darauf will ich kein weiteres Gewicht legen. Ich will Beruhigung fassen bei der Auffassung der Staatsregierung, welche meint, man dürfe sich von der Reichsproceßordnung nicht überraschen lassen. Wenn nun voraussichtlich nach dieser Reichsproceßordnung die Vereinigung der Justiz und der Verwaltung in einer Behörde fernerweit nicht mehr zulässig sein wird, wie das jetzt noch bei uns bezüglich der unteren Instanz auf dem platten Lande der Fall ist, so ergiebt sich hieraus die Noth-